

Wochenblatt

Wilsdruff, Tharandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden. Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N: 4.

Freitag den 12. Januar

1872.

Tagesgeschichte.

Vom Landtage.

Die Landgemeindeordnung hat in dem Entwurf, obgleich derselbe im Großen und Ganzen die bisherige Organisation beibehält, sehr wesentliche Aenderungen erfahren. Die Selbstständigkeit der Gemeinden wird, entsprechend ihrem weiter vorgeschrittenen Bildungsstande, erheblich erhöht, indem den von ihnen gewählten Organen wesentliche Theile der obrigkeitlichen Gewalt und der Polizeipflege anvertraut werden. Die bezüglichen Vorschriften befinden sich im engsten Zusammenhange mit der bezweckten Trennung der Verwaltung von der Justiz auch in unterster Instanz. Die wesentlichste Umgestaltung der Landgemeinde-Verhältnisse und zugleich der Schwerpunkt für die neue Organisation der Verwaltungsbehörden ist in den §§ 68, 70—74 enthalten, welche lauten:

§ 68. Dem Gemeindevorstande steht, als Ortsbehörde, die Leitung aller Gemeindeangelegenheiten, einschließlich der unmittelbaren Aufsicht und Disciplinargewalt über das Dienstpersonal, beziehentlich die Beamten der Gemeinde, sowie die Ausführung der vom Gemeinderath gefaßten Beschlüsse zu. Er hat für die Verwahrung des Archivs, der Urkunden und Wertheffekten der Gemeinde zu sorgen und das Cassen- und Rechnungswesen, wenn ihm nicht selbst die Führung derselben obliegt, zu überwachen. Mit Zustimmung des Gemeinderathes ist der Gemeindevorstand zu Erlaß allgemeiner Anordnungen (Regulative) in Angelegenheiten der Gemeinde oder in Bezug auf Ortspolizei berechtigt, durch welche Geldstrafen bis zur Höhe von 10 Thlr. angedroht werden können. Dieselben sind aber, wenn sie polizeiliche Gegenstände betreffen, sofort bei ihrem Erlasse dem Amtshauptmann abschriftlich vorzulegen.

§ 70. Der Gemeindevorstand hat die Gemeinde gegen die einzelnen Glieder, wie nach Außen zu vertreten, daher in ihrem Namen Schriften zu vollziehen und das Gemeindegelb zu führen. Durch seine Handlungen wird die Gemeinde verpflichtet; er ist aber dafür verantwortlich, daß hierbei Nichts, wozu ein Beschluß des Gemeinderathes erforderlich ist, ohne solchen oder gegen denselben geschieht. Schriften, welche von dem Gemeindevorstande innerhalb seines amtlichen Wirkungskreises unter Beidrückung des Gemeindegelbes unterzeichnet sind, sind öffentliche Urkunden. Durch Schriften, in denen Rechte entzogen oder eine bleibende Verbindung übernommen wird, wird die Gemeinde nur dann verpflichtet, wenn dieselben außer von dem Gemeindevorstande noch von zwei Gemeinderathsmitgliedern unterzeichnet sind. In Rechtsstreitigkeiten, welche zwischen der Gemeinde und deren Gemeinderath oder wenigstens der Mehrheit seiner Mitglieder entstehen könnten, ist von dem Amtshauptmann ein Actor zu bestellen. § 71. Der Gemeindevorstand ist das örtliche Organ der Landes- und Bezirksverwaltung, soweit dazu nicht besondere Behörden bestimmt sind. § 72 entspricht wörtlich dem bereits angeführten § 12 der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, mit alleiniger Aenderung des Wortes „Bürgermeister“ in „Gemeindevorstand“. § 73. Den durch die dem Gemeindevorstande übertragene Geschäftsführung entstehenden Aufwand hat die Gemeinde zu bestreiten. Dieselbe haftet für die Schadenersprüche, welche gegen Gemeindebeamte nach § 1507 des bürgerlichen Gesetzbuches begründet sind, als Selbstschuldner (§ 1462 des bürgerlichen Gesetzbuches), unbeschadet ihrer auf besonderen Gesetzen beruhenden weitergehenden Haftung. § 74. Der Gemeindevorstand ist berechtigt, innerhalb des ihm bei der Gemeindeverwaltung, wie bei der Polizeipflege zustehenden Wirkungskreises die erforderlichen Anordnungen zu erlassen und hierbei Zwangsmittel einschließlich der Haft bis zu 3 Tagen und Geldstrafen bis zur Höhe von 10 Thlrn. anzudrohen und zu verhängen. Nöthigen Falles hat er wegen weiterer Anordnungen Anzeige an die Amtshauptmannschaft zu erstatten. Die zuerkannten Geldstrafen, sowie die nach § 72 zu erhebenden Kosten fließen in die Gemeindecasse, soweit erstere nicht durch besondere Gesetze anderen Cassen zugewiesen sind. Die Motiven bemerken zu vorstehendem Paragraphen: die Gemeindevorstände

werden hier mit wesentlichen Attributen einer Behörde ausgestattet und ihnen ein erheblicher Theil der Polizeipflege überwiesen. Gewiß sind die Anforderungen, die man hiernach in Bezug auf Bildung und Geschäftsgewandtheit, vor Allem aber rücksichtlich der Entschlossenheit und Festigkeit des Charakters stellt, sehr erheblich und in keiner Weise mit dem zu vergleichen, was ihnen zeither obgelegen hat. Es fehlt daher auch nicht an Stimmen, welche die Aufgabe für zu schwer und den im Entwurf gethanen Schritt für einen zu gewagten erklären. Die Staatsregierung hat dennoch keinen Anstand genommen, in der bezeichneten Weise vorzugehen, und sie thut dasselbe in dem festen Vertrauen auf die vorgeschrittene Bildung und den Character, sowie auf die erprobte Loyalität der ländlichen Bevölkerung, sowie in der Ueberzeugung, daß dasjenige, was in ähnlicher Weise in anderen Ländern geleistet wird, von den Landgemeinden unseres Vaterlandes, welches in der allgemeinen Verbreitung der Bildung keinem andern Lande nachsteht, gleichfalls in befriedigender Weise geleistet werden wird. Dieselbe legt hierbei fast noch mehr Werth auf Characterfestigkeit als auf Geschäftskennntniß; denn während letztere unter der Anleitung der neu zu schaffenden, durch keine anderen Geschäfte abgehaltenen Verwaltungsbehörden gewiß bald gelernt werden kann, hängt die Durchführung der neuen Gemeindeorganisation ganz wesentlich von den Charaktereigenschaften der Gemeindevorstände, von einer zwar gerechten und billigen, aber auch festen, von keiner Rücksicht oder Furcht geschwächten Handhabung der Gesetze und überhaupt der öffentlichen Ordnung ab. Dieselbe ist aber wiederum, wie nicht genug betont werden kann, eine ganz wesentliche, wenn nicht unerläßliche Vorbedingung für jede Reform der Behörden für die innere Verwaltung, welche ohne Voraussetzung eines wohlgeordneten, mit der in Vorstehendem characterisirten Selbstständigkeit auch auf dem platten Lande ausgestatteten Gemeindelebens nur mit ganz enormen Kosten durchzuführen sein würde.

Vor Kurzem ist in der Lommawischer Gegend auf dem Felde der Leichnam einer in der Mitte der dreißiger Jahre stehenden Dienstmagd an einem Baume aufgehängt gefunden worden. Da man nach Lage der Sache einen Selbstmord nicht annehmen konnte, lenkte sich der Verdacht des Mordes auf den Geliebten der Magd, einen Dienstmurken im Alter von 16 bis 17 Jahren. Dieser junge Mensch, ein früherer Bräunsdorfer Jögling, wurde gefänglich eingezogen und hat neuerdings, wie man den „Dr. R.“ mittheilt, den Mord auch eingestanden.

Meißen, 7. Januar. In den Nachmittagsstunden des 5. d. M. fand man in der Nähe der etwa 1/4 Stunde von hier entfernten Restauration „zur Krone“ den Leichnam eines in den 40er Jahren stehenden unbekanntes Mannes. Der Entseelte lag versteckt in einem Gebüsch, war seiner Stiefeln und des Rockes beraubt und hatte fünf Stiche in der Stirn. Es ist daher wohl mit Recht anzunehmen, daß der Unglückliche das Opfer eines frechen Raubmordes geworden; leider ist es bis jetzt noch nicht gelungen, des Thäters habhaft zu werden.

Zwickau. Am Hohen Neujahrsmorgen gegen 5 Uhr meldete der Thürmer ein größeres Feuer in der Richtung nach Reichenbach. Wie das „Zw. B.“ nachträglich erfahren, war das Feuer in Unterkogau (bayr. Dorf zwischen Plauen und Hof mit ca. 300 Einwohnern) und soll fast das ganze Dorf weggebrannt sein. In derselben Nacht brannten auch sämtliche Gebäude von Weitersglashütte bei Eibensfeld ab.

Unweit der Station Delsnitz der voigtländischen Eisenbahn war vor einigen Tagen von Frevlerhand eine schwere Pfloste auf einer Brücke quer über das Geleis geschoben worden. Glücklicherweise beseitigte die Maschine eines herankommenden Güterzuges dieses Hinderniß, indem die Pfloste von ihr zerfahren und zur Seite geschleudert wurde.

Dem „Dr. J.“ wird von Altenburg berichtet: Schon wieder ist das herzogliche Haus von einem Brandunglück betroffen worden. In der Nacht vom 5. zum 6. dieses ist ein Flügel des Jagdschlusses